

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 29

Helmstedt, den 03.07.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

147.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben	392
148.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg; Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- geldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten	395
149.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt; Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Helmstedter Straße“ mit Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift	399
150.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rábke; Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Rábke	401
151.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Stadt Schöningen	407
152.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke; Bekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke	408
153.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke; Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Aufwands- entschädigungssatzung	419
154.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Photovoltaik am Rieseberger Weg“ – mit örtlicher Bauvorschrift	420

- | | | |
|------|---|-----|
| 155. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung (nach Beitrittsbe-
schluss vom 27.06.2024) | 423 |
| 156. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Nachtrag zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderungs-
satzung zur Satzung des Landkreises Helmstedt – Geschäfts-
bereich Jugend. Für die Förderung von Kindern in Kindertages-
pflege, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 vom 01.07.2024 lfd.
Nr. 146 | 426 |

147. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 32 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 13.02.2019 hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet:
 1. Wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister).
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Grabstättengebühren

- (3) Für die Überlassung einer **Grabstätte** werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grabstätte für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gebührenfrei
b) Reihengrabstätte für einen Volljährigen	2.826,55 €
c) Reihengrabstätte unter dem „Grünen Rasen“ für einen Volljährigen	5.653,10 €
d) Wahlgrabstätte, sofern der Erstverstorbene das 18. Lebensjahr vollendet hat	3.533,19 €
e) Urnenreihengrabstätte für einen Volljährigen	353,32 €
f) Urnenreihengrabstätte unter dem „Grünen Rasen“ für einen Volljährigen	706,64 €
g) Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen), sofern der Erstverstorbene das 18. Lebensjahr vollendet hat	1.766,60 €

Die Gebührensätze für Wahlgräber beziehen sich auf jeweils eine Grabstätte. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht auf einen einheitlichen Ablaufzeitpunkt zu erwerben.

- (4) Für die **Verlängerung des Nutzungsrechtes** (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 u. 4 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrabstätte je Grab und Jahr	117,77 €
b) Urnenwahlgrabstätte je Grab und Jahr	58,89 €

Sofern der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für Reihengrabstätten nach altem Recht § 30 Friedhofssatzung zulässig ist, so richtet sich die Gebühr nach den Nummern 1 und 2.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Die **Bestattung** umfasst das Ausheben und Schließen eines Grabes bzw. im Fall der Urnenbestattung die Beisetzung von Aschenresten. Die **Einebnung** umfasst die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmer (§§ 25 und 27 der Friedhofssatzung). Die **Umbettung** umfasst die Ausgrabung des Sarges bzw. einer Aschurne. Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bestattung

a) Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gebührenfrei
b) Erdbestattung eines Volljährigen	1.081,12 €
c) Urnenbestattung eines Volljährigen	135,14 €

2. Einebnung

a) Einebnung eines Grabes von Verstorbenem bis vollendetem 5. Lebensjahr	439,21 €
b) Einebnung eines Grabes von Verstorbenem ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.081,12 €
c) Einebnung Urnenreihengrab	135,14 €
d) Einebnung Urnenwahlgrab	540,56 €

3. Umbettung

a) Umbettung aus einem Grab von Verstorbenem bis vollendetem 5. Lebensjahr	439,21 €
--	----------

b) Umbettung aus einem Grab von Verstorbenem ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.081,12 €
c) Umbettung aus einem Urnenreihengrab	135,14 €
d) Umbettung aus einem Urnenwahlgrab	540,56 €

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Als **sonstige Gebühren** werden erhoben:

a) Benutzung der Friedhofskapelle je Tag	gebührenfrei
b) Benutzung der Kühlanlage (für jeden angefangenen Tag)	209,04 €
c) Träger/Läuten	266,69 €
d) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen (Grabmal, Einfassung etc.)	118,20 €
e) Erwerb und Aufbringung eines Namensschildes auf einer Stele	333,81 €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am Tag nach der Bekanntmachung. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 13.02.2019 außer Kraft.

Grasleben, den 18.06.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Janze

Janze

ABl.-Nr. 29 vom 03.07.2024

148. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg;

Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten als Ersatz von Auslagen für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Außerdem erhalten sie für ihre Teilnahme an Rats-, Samtgemeindeausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen pro Sitzung 30,00 € und der leitende Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € pro Samtgemeinderatssitzung.
- (3) Für zeitlich zusammenhängende Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 1a

- (1) Zur Durchführung der papierarmen Ratsarbeit wird den Mitgliedern des Samtgemeinderates entweder ein iPad Tabletcomputer kostenfrei überlassen oder es wird ein Kostenzuschuss nach § 1a Nr. 3 gewährt.

Große Druckerzeugnisse, wie z.B. Haushaltspläne oder umfassende Prüfberichte und Gutachten, werden entweder bereits verwaltungsseitig gedruckt zur Verfügung gestellt, oder auf Wunsch des/der Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

- (2) Bei der Wahl zur Nutzung des Tabletcomputers wird den Mitgliedern des Samtgemeinderates ein iPad durch den Fachbereich I – Allgemeine Verwaltung – kostenlos zur Verfügung gestellt. Von dort erfolgt die Einrichtung der Geräte sowie eines Programms zur Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS-App) und die Betreuung der Geräte durch bedarfsweise Unterstützung und Durchführung von Schulungen. Der Zugriff auf das Internet im Rathaus sowie in verschiedenen Sitzungsräumen erfolgt kostenneutral per WLAN-Netz. Für den Zugriff außerhalb des Rathauses ist ein Zugriff auf ein anderes WLAN-Netz notwendig. Die Einbindung des iPads in das private WLAN-Netz des Ratsmitgliedes wird bei Bedarf durch die Mitarbeiter des Fachbereiches I unterstützt. Kosten für einen Datentarif für die Nutzung des iPads über das Mobilfunknetz werden nicht übernommen.

- (3) Für die Nutzung einer eigenen IT-Ausstattung wie PC, Notebook, Tabletcomputer durch das Ratsmitglied wird ein jährlicher Kostenzuschuss in Höhe von 75,-- € gewährt.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg vertreten sind, sowie beratende Mitglieder, die nicht der Samtgemeindeverwaltung angehören, erhalten weiterhin alle Ratsdrucksachen in gedruckter Form, sofern sie nicht darauf verzichten.

§ 2

- (1) Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
Der 2. stellvertretende Bürgermeister, und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €, der Ratsvorsitzende erhält eine mtl. Aufwandsentschädigung von 75,00 €.

- (2) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) der Gemeindebrandmeister	300,00 €
b) die stellv. Gemeindebrandmeister je	150,00 €
c) die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren	150,00 €
d) die stv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren	75,00 €
e) der Gemeindesicherheitsbeauftragte	20,00 €
f) die Ortssicherheitsbeauftragten	10,00 €
g) der Gemeindejugendwart	120,00 €
h) der stv. Gemeindejugendwart	60,00 €
i) die Ortsjugendwarte	40,00 €
j) der Gerätewart	20,00 € + 8,00 € /Fahrzeug
k) der AT-Beauftragte	25,00 €
l) der Funkbeauftragte	20,00 €
m) der Gefahrgutbeauftragte	30,00 €
n) der Schriftführer Gemeindekommando	10,00 € je Sitzung
o) der Kleiderkammerwart	15,00 €
p) der Ausbildungs Koordinator	30,00 €
q) Kinderfeuerwehrwart/in	40,00 €

- (3) Die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (4) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen erhalten für ihre Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 75,00 €.
- (5) Über die Auszahlungen der Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 3 und 4 entscheidet der Samtgemeindeausschuss nach Vorlage von Tätigkeitsberichten.
- (6) Entschädigungen für mehrere der unter dem Absatz 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 4

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 €.
Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 5

- (1) Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 22,50 € je Stunde erstattet, jedoch höchstens 180,00 € pro Tag. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandates entstandenen Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt. Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, werden in der nachgewiesenen und notwendigen Höhe erstattet, jedoch höchstens bis zu 30,00 € je Tag oder 125,00 € je Woche.
- (2) Bei selbständig Tätigen ist der Verdienstausschlag durch entsprechende Bescheinigungen bzw. Unterlagen nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.

§ 5a

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gilt:
Auf Antrag werden ersetzt:

- a) Privaten Arbeitgeber/innen weitergezahltes Arbeitsentgelt einschl. der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit (Bruttobeträge) gemäß § 32 NBrandSchG.
 - a. Zusätzlich eine pauschale Kostenerstattung für Freistellungen nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 3 in Höhe von 10 % der nach a) ersetzen Beträge.
- b) Entschädigungen gemäß § 33 NBrandSchG bis zu den folgenden Höchstbeträgen:
 1. Selbständigen der nachgewiesene Verdienstausschlag gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG.
 2. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG bis zum Höchstbetrag von 15,00 Euro je Tag oder 75,00 Euro je Woche.
Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 6

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.
- (2) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss zugelassen wird, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro km gewährt.

§ 7

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist im Dezember eines jeden Jahres rückwirkend für das ablaufende Jahr zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat.
- (2) Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verhindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 8

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Jerxheim, 17.06.2024
Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

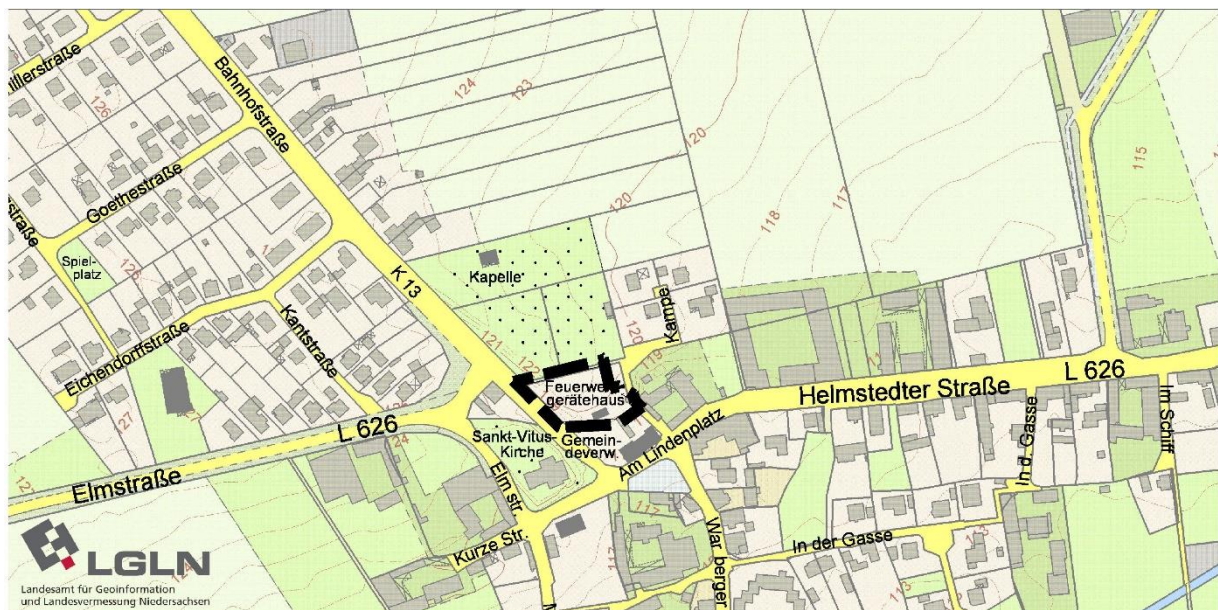
gez. Ralphs

Ralphs

ABl.-Nr. 29 vom 03.07.2024

Frellstedt, 27.06.2024

Der Planbereich (schwarz gestrichelte Umrandung) kann aus dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Ergänzend werden die Unterlagen gem. § 10a Abs. 2 BauGB in elektronischer Form auf der Internetseite der Samtgemeinde Nord-Elm <https://www.samtgemeinde-nord-elm.de/wirtschaft-baugebiete#c1137> eingestellt und können dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Frellstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigungen verlangen, wenn auf Grund des Inkraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für die die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (z.B. Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Inkrafttreten der Satzung

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Der Gemeindedirektor

gez. Matthias Daum

L.S.

ABl.-Nr. 29 vom 03.07.2024

150.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rábke;

Hauptsatzung der Gemeinde Rábke

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rábke in seiner Sitzung am 06.05.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Rábke“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Nord-Elm an.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Rábke zeigt durch ein Wellenschnitt geteilten Wappen oben in Blau einen gelben siebenblättrigen Lindenbaum, unten in Gelb ein blaues Wasserr mit sieben Schaufeln.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-gelb; sie zeigt das Wappen der Gemeinde Rábke.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Rábke Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zulässig.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Feststellung privater Entgelte i.S.d § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **4.000,00 Euro** voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt beschließt der Rat. Der Bürgermeister /

die Bürgermeisterin kann über einen Betrag in Höhe von **4.000,00 Euro** in eigener Zuständigkeit entscheiden, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.

- (3) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt beschließt der Rat, soweit es nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- (4) Über Verträge i. S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt entscheidet der Rat, es sei denn, dass es sich um
 - a) Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um
 - b) Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von **4.000,00 Euro** nicht übersteigt. Die Auftragsvergaben sind dem Verwaltungsausschuss nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Bei Verträgen gem. a) liegt die Zuständigkeit bis zu einem Wert von **4.000,00 Euro** Euro bei dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 - Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten,
 - Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von **10.000,00 EUR**,
 - gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis **10.000,00 EUR**,

- Einlegen von Rechtsmitteln,
- Abschluss von Mietverträgen,
- Löschungsbewilligungen,
- Abtretungserklärungen sowie
- Vorrangereinräumungen,

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes unbegrenzt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes,
- bei Verfügungen über Gemeindevermögen **8.000,00 EUR**,
- bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, **1.000,00 EUR**,
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) **8.000,00 EUR**
- Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Rat oder der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zuständig sind. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 6

Stellvertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Gemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsherren und Ratsfrauen und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister/ stellvertretende Bürgermeisterin mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellern können bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Räbke zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerbescheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigungen der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde Nord-Elm unter www.samtgemeinde-nord-elm.de bereitgestellt werden.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Nord-Elm unter www.samtgemeinde-nord-elm.de und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Rábke. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen. Bekanntmachungen der Tagesordnungen von Gremiensitzungen erfolgen grundsätzlich auf der Internetseite www.samtgemeinde-nord-elm.de und in den Aushangkästen der Gemeinde Rábke.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die / der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.2001 außer Kraft.

Räbke, den 06.05.2024

Der Bürgermeister

gez. Angerstein

Rainer Angerstein

L.S.

Die stellv. Bürgermeisterin

gez. Köpnick

Simone Köpnick

ABl.-Nr. 29 vom 03.07.2024

151. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Stadt Schöningen**

I.

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Jahresabschlüsse der Stadt Schöningen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 werden gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss des Jahres 2017 wird zur Tilgung der Fehlbeträge aus Vorjahren verwendet. Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2018 wird in den Fehlbeträgen aus Vorjahren fortgeschrieben.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat der Stadt Schöningen dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft der Jahre 2017 und 2018 die Entlastung.

II.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 und 31.12.2018, die Rechenschaftsberichte für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sowie der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse des Referats (R) Rechnungsprüfung liegen in der Zeit

vom 04.07.2024 bis 12.07.2024

nach Terminvereinbarung im Alten Rathaus Zimmer 22 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch unter 05352/512-160, per E-Mail an stadt@schoeningen.de sowie schriftlich möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schöningen, den 03.07.2024

Stadt Schöningen

gez. Schneider

(L. S.)

(Schneider)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 29 vom 03.07.2024

152. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Velpke. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Orten Bahrdorf, Mackendorf, Saalsdorf, Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt, Klein Twülpstedt, Groß Sisbeck, Klein Sisbeck, Rümmer, Papenrode, Volkmarsdorf, Velpke, Meinkot und Wahrstedt unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Bahrdorf, Groß Twülpstedt und Velpke sind als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Danndorf, Grafhorst und Rümmer sind Grundausrüstungswehren mit erweiterter Ausrüstung. Alle anderen unter Satz 1 genannten Ortsfeuerwehren sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

(2) Die Ortsfeuerwehren Velpke, Mackendorf, Volkmarsdorf, Klein Sisbeck und Papenrode bilden den Löschzug Nord, die Ortsfeuerwehren Bahrdorf, Danndorf, Groß Sisbeck, Meinkot und Klein Twülpstedt bilden den Löschzug Ost, die Ortsfeuerwehren Groß Twülpstedt, Rümmer, Grafhorst, Wahrstedt und Saalsdorf bilden den Löschzug Süd (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke wird vom Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). 2Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den 1.stellvertretenden Gemeindebrandmeister oder den 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister. 3Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Samtgemeinde Velpke erlassenen „Dienstweisungen für den Gemeindebrandmeister und für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke“ zu beachten.

(3) In den nach § 1 Abs. 2 eingerichteten Löschzügen nimmt jeweils ein stellvertretender Gemeindebrandmeister die Aufgaben des Gemeindebrandmeisters wahr.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Velpke erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerweereinheiten

(1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerweereinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Velpke und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde Velpke für das Produkt 1261 Brandschutz,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für

die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,

e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs

f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,

g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,

i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,

j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,

b) dem 1. und 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeistern und stellv. Ortsbrandmeistern als Beisitzer kraft Amtes,

c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart und dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzer.

(3) Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Velpke, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt,

schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindefeuerwehrrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindefeuerwehrrates (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Velpke zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
- b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
- d) dem Jugendfeuerwehrwart, Kinderfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden vom Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Velpke und dem Gemeindebrandmeister auf Verlangen zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Velpke, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. 5 Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). 2 Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Velpke zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die

das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Samtgemeinde Velpke nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Velpke, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde Velpke kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand vom Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Velpke über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Velpke darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). 2Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) Der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. 2Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. 3Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. 4Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Samtgemeinde Velpke können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Velpke können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht zwingend in der Samtgemeinde Velpke haben. 3Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Velpke, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Velpke und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Velpke den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Velpke zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der

§§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad

„Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. 3 Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung,
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

- 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,

2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Velpke geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Velpke erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Velpke schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Velpke den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher und männlicher Sprachform.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke vom 16.06.2015 außer Kraft.

Velpke, den 27.06.2024

(L.S.)

**gez. Rüdiger Fricke
Samtgemeindebürgermeister**

ABl.-Nr. 29 vom 03.07.2024

153. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;

3. Satzung

zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 6 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück werden die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel erstattet, bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) gezahlt.

(2) Ratsmitgliedern, die am Sitzungsort wohnhaft sind, werden keine Fahrtkosten gewährt.“

2. § 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 7 Reisekosten

Bei vom Samtgemeinderat, Samtgemeindeausschuss oder auf Veranlassung des Samtgemeindebürgermeisters genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) gewährt. Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Velpke, den 27. Juni 2024

(L.S.)

**gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister**

ABl.-Nr. 29 vom 03.07.2024

154. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 22 „Photovoltaik am Rieseberger Weg“ – mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 22 „Photovoltaik am Rieseberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Plangeltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst Betriebsflächen der ehemaligen Zuckerfabrik auf denen Teiche angelegt wurden, um Waschwasser zur erneuten Verwendung zu speichern (sogen. Stapelteiche).

Betroffen sind die Flurstücke:

- 150/9, 150/5, 151/2 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Königslutter
- 1156 (teilweise), 1157/3, 1157/2 (teilweise) und 152/2 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Königslutter sowie
- 128/3 und 128/2 (teilweise) der Flur 3, Gemarkung Lauingen.

Die Flächen liegen in der Feldflur und überwiegend grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten werden Teilflächen der ehemaligen Zuckerfabriksteiche nicht mit überplant, da sie nun Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes sind und für eine entsprechende Bewirtschaftung hergerichtet werden sollen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 6,14 ha. (siehe Gebietsabgrenzung).



Geltungsbereich Bebauungsplan, ohne Maßstab, genordet.

Satzungsbeschluss am 13.06.2024

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung mit zusammenfassender Erklärung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden Montag, Dienstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146 oder -199 öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Außerdem kann die Satzung unter folgendem Link eingesehen werden (Seite noch im Aufbau)
www.koenigslutter.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung-aktuell/satzungen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten;

Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Königslutter am Elm, den 28.06.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

ABl.-Nr. 29 vom 03.07.2024

155. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;

Bekanntmachung der Haushaltssatzung (nach Beitrittsbeschluss vom 27.06.2024)

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG am 27.06.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	34.222.010 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	38.014.260 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	5.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.487.710 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.902.460 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.652.779 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.909.414 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.256.635 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.224.147 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	39.397.124 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	43.036.021 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.256.635 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.015.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 540 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 540 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG
 - a) im Ergebnishaushalt
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist,
 - b) bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit
soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird und die Deckung gewährleistet ist.
2. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro nicht überschreiten.
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO sind Investitionen, die einen Gesamtinvestitionsbetrag von 1 Mio. € übersteigen.

Königslutter am Elm, den 27.06.2024

(L. S.)

gez. Hoppe
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung (nach Beitrittsbeschluss) für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 24.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/013 erteilt worden. Die Stadt Königslutter ist der Genehmigung mit Ratsbeschluss vom 27.06.2024 beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07.2024 bis zum 12.07.2024 in 38154 Königslutter am Elm im Rathaus am Markt 2, Am Markt 2, Zimmer 1.11, zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme nach telefonischer Voranmeldung (05353/912-165) öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG liegt ebenfalls zur Einsichtnahme nach telefonscher Voranmeldung aus.

Königslutter am Elm, den 02.07.2024

gez. Hoppe

(Hoppe)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 29 vom 03.07.2024

156. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Nachtrag zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderungs-satzung zur Satzung des Landkreises Helmstedt – Geschäftsbereich Jugend. Für die Förderung von Kindern in Kindertages-pflege, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 vom 01.07.2024 lfd. Nr. 146.

Berechnung des Sachkostenanteils je Nacht-Betreuungsstunde

Regelsatz Bürgergeld 0-5 357 € (bei einer 24 Stunden Betreuung durch die Sorgeberechtigte(n))

Leistungen, die im Regelsatz (RS) enthalten sind :		
Anteil am Regelbedarf	in % vom RS	in € vom RS
Nahrung, Getränke	34,70%	123,88 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	9,75%	34,81 €
Post und Telekommunikation	8,94%	31,92 €
Bekleidung, Schuhe	8,30%	29,63 €
Wohnen, Energie, Wohninstandhaltung	8,48%	30,27 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte	6,09%	21,74 €
andere Waren und Dienstleistungen	7,98%	28,49 €
Verkehr	8,97%	32,02 €
Gesundheitspflege	3,82%	13,64 €
Beherbergungsdienstleistungen	2,61%	9,32 €
Bildung	0,36%	1,29 €
Gesamt	100,00%	357,01 €

Leistungen, die im Regelsatz (RS) enthalten sind und von einer TPP erbracht werden :			
Anteil am Regelbedarf	in % vom RS	tatsächlicher Bedarf der TPP	in € vom RS
Nahrung, Getränke	34,70%	100%	123,88 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	9,75%	100%	34,81 €
Post und Telekommunikation (33% des RS-Anteils für Kommunikation mit dem Landkreis und den Eltern)	2,95%	33%	10,53 €
Bekleidung, Schuhe	0,00%	0%	- €
Wohnen, Energie, Wohninstandhaltung	8,48%	100%	30,27 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte	6,09%	100%	21,74 €
andere Waren und Dienstleistungen	7,98%	100%	28,49 €
Verkehr	8,97%	25%	8,01 €
Gesundheitspflege	3,82%	100%	13,64 €
Beherbergungsdienstleistungen	2,61%	100%	9,32 €
Bildung	0,36%	100%	1,29 €
Gesamt	85,71%		281,98 €

Es ist ersichtlich, dass die Kosten für Miete und Heizkosten nicht enthalten sind.

Kosten der Unterkunft für Sorgeberechtigte nach dem SGB II:	
Angemessene Miete pro Monat je Kind*	117,00 €
Heizung pro Monat je Kind**	20,83 €
zusätzlich angenommener Wasserverbrauch pro Monat je Kind***	9,13 €
Summe:	146,96 €
Bürgergeld pro Jahr je Kind	6.047,64 €

Anzahl Tage im Jahr je Kind

365

KdU für Sorgeberechtigte nach dem SGB II, umgerechnet auf die TPP:	
Angemessene Miete pro Monat je Kind*	46,80 €
Heizung pro Monat je Kind**	14,91 €
zusätzlich angenommener Wasserverbrauch pro Monat je Kind***	9,13 €
Summe der KdU-Kosten der TPP je Monat:	70,84 €
anteiliger Regelsatz der TPP je Monat	281,98 €
Sachkosten der TPP pro Monat je Kind (KdU + RS)	352,82 €
Sachkosten der TPP pro Jahr je Kind	4.233,79 €

Berechnungsgrundlagen:

*vgl. § 2 Absatz 1 DVO-NKItaG = 3m² je Platz, somit 15 m² als Betreuungsraum. Differenz der Miete zwischen 2 und 3 Personenhaushalt: https://www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Helmstedt/DE/Leistungen/UnterkunftundHeizung/UnterkunftundHeizung_node.html	*Die KdU für das erste Kind unter 5 Jahren gehen von 15 m² Mehrbedarf aus. Gem. § 2 Absatz 1 DVO-NKItaG geht von 3 m² je betreutem Kind aus, was bei fünf Kindern dem Mehrbedarf gem. KdU entspricht. Da die TPP die Betreuung in ihren Räumlichkeiten vornimmt, werden nochmals 10 m² für die "Mitnutzung" von Bad und Küche einberechnet. Das bedeutet, dass hier 2 m² pro Kind berücksichtigt werden. Das Ergebnis der Monatsmiete für 25 m² wird dann durch 5 geteilt, um einen Wert je Kind und Monat zu erhalten. Um Belegungsschwankungen zu kompensieren, wird das so ermittelte Ergebnis der Miete pro Kind und Monat um 20% erhöht.
** Berechnet aus: https://www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Helmstedt/DE/Leistungen/UnterkunftundHeizung/UnterkunftundHeizung_node.html Kosten von Heizöl, zzgl. Erzeugung von Warmwasser, berechnet auf 15 m².	**20,83 €/30 Tage/24 Stunden*119 Stunden*4,33 Wochen; ausgehend von einer vollen Heizleistung während der Nachtbetreuung und einer "zur Hälfte aufgedrehten" Heizung während der übrigen Zeit der Woche.
*** Stat. Bundesamt: 128 L pro Erw. Person Wasser am Tag. Gerundet 47 m³ pro Jahr. Kinder werden mit dem Faktor 0,5 in Nebenkostenabrechnungen berechnet, daher 23,5 m³ pro Jahr. 23,5 m³ x 3,05/m³ Schmutzwasser + 23,5 m³ x 1,61€/m³ Frischwasser = 109,52 € pro Jahr auf Basis der Preise des Wasserverbandes Weddel-Lehre.	***s. Berechnung für Sorgeberechtigte

Berechnung des Stundensatzes für die TPP:

Monate je Jahr:	12
Wochen pro Monat:	4,33
Wochenstunden:	40

Stundensatz der Sachkosten der TPP unter anteiliger Berücksichtigung des Regelsatzes und der KdU:

Sachkosten pro Stunde	2,04 €
zusätzlich Zuschlag von 10 % für Unvorhergesehenes:	<u>2,24 €</u>

Nachrichtlich:

Anhebung der Sachkosten:

Sachkosten pro Stunde	2,24 €	1,94 €	2,04 €
Bisherige Sachkosten	1,73 €	1,73 €	1,73 €
Differenz	0,51 €	0,21 €	0,31 €
Steigerung	29,52%	12,00%	18,00%

Dies bedeutet:

Regelsatz und KdU der Sorgeberechtigten bei 24 Std. 7 Tage die Woche pro Stunde:	0,69 €
Sachaufwand der TPP bei 8 Std. 5 Tage die Woche pro Stunde:	2,24 €

Die Tagespflegepersonen müssen nicht alle Leistungen erbringen, die im Regelsatz angenommen werden.

Daher muss ein Abwägungsprozess erfolgen, wenn man den Regelsatz als Berechnungsgrundlage für den Sachaufwand wählen will.

Wenn für die Eltern von einer Erhöhung des Regelsatzes ausgegangen wird (Regelsatz zzgl. Kosten der Unterkunft), ist auch der Miet- und Nebenkostenanteil der Tagespflegepersonen mit zu berücksichtigen. Da die Tagespflegepersonen nicht alle Leistungen des Regelsatzes erbringen und die Kinder nicht 7 Tage die Woche über 24 Stunden am Tag betreuen, ergibt sich der oben dargestellte Sachkostensatz aus den genannten Regelsatzanteilen und den Anteilen der Kosten der Unterkunft. Ein Vergleich der Kosten pro Stunde soll verdeutlichen, welchen Wert das SGB II im Vergleich zur Regelung der Satzung den Sachkosten der Betreuungsleistung der Sorgeberechtigten je Stunde zumisst. Die Sachkosten der TPP werden berechnet, in dem der Faktor 8 Stunden pro Tag und 5 Tage pro Woche, multipliziert mit 4,33 Wochen pro Monat gewählt wird. Dies ergibt einen Sachkostenaufwand von 2,03 € pro Stunde und Kind, auf den ein Aufschlag für Unvorhergesehenes von 10 % angerechnet wird. Daher wird die Sachkostenpauschale auf 2,24 € festgelegt.

ABl.-Nr. 29 vom 03.07.2024

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck